Oberbergischer Kreis

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Um die Bearbeitungsdauer der Bauanträge zu beschleunigen und zeitintensive Nachfragen auf ein Minimum zu beschränken, möchte der Oberbergische Kreis anhand der nachfolgenden Erläuterungen über die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) informieren.

Die Informationen zur vereinfachten Flächenbilanzierung gelten für Einzelvorhaben wie z. B. Errichtung einer Garage oder Anbau an ein Wohnhaus. Bei größeren Eingriffen ist die im Folgenden erklärte vereinfachte Flächenbilanzierung nicht anwendbar. Bitte beachten Sie dazu Hinweis Nr. 3 auf der nächsten Seite.

I. Eingriffsregelung

Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 ff) und des Landesnaturschutzgesetzes NRW (§§ 30 ff) stellen alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Als Eingriffe gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen. Der Verursacher ist nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Sofern ein Eingriff im Zuge eines Vorhabens unvermeidbar und genehmigungsfähig ist, muss der Eingriff durch konkrete Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen im Verhältnis zum Umfang des Eingriffs und zum ökologischen Wert der betroffenen Landschaftsteile.

Um beurteilen zu können, ob die mit dem beantragten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen bzw. das Landschaftsbild wieder hergestellt werden kann, ist es
erforderlich, die Veränderungen darzustellen und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz mit dem Bauantrag vorzuschlagen.

II. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Dem Verursacher des Eingriffs obliegt selbst die Durchführung und Unterhaltung dieser Maßnahmen. Er kann die Hilfegestellung Dritter (z. B. Fachfirmen) in Anspruch nehmen.

III. Vermeidung von Eingriffsfolgen

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Sehr wohl können auch Einzelauswirkungen des Eingriffs vermieden werden (z. B. Vermeidung von Versiegelungen durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, Vermeidung starker Geländeveränderung durch Anschüttungen, Schutz von Baumbeständen durch geeignete Anordnung des Baukörpers etc.).

Stand: Dezember 2016

67_M-161212-3-flaechenbilanzierung / Fotos: Oberbergischer Kreis

IV. Ersatzgeldzahlung

Ausnahmsweise kann alternativ zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgeschlagen werden, sofern nachweislich keine anderweitigen Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens bzw. eines anderen im Besitz des Antragstellers befindlichen Grundstücks möglich sind. Diese Ersatzgeldzahlung bemisst sich aufgrund einer durchschnittlichen Kostenkalkulation für die durchzuführenden Ersatzmaßnahmen, wobei diese Kosten entweder pro ökologischer Werteinheit oder pro m² benötigter Ersatzfläche ermittelt werden.

Das Ersatzgeld wird vom Oberbergischen Kreis zweckgebunden für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet verwandt.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen zur Eingriffsbilanzierung vorzulegen, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Bauantragsunterlagen sind:

1. **Übersichtsplan** im Maßstab 1 : 5 000 mit Höhenlinien

2. **Lageplan-Bestand** i. d. R. im Maßstab zwischen 1 : 100 und 1 : 500, in dem die Realnutzung im Umkreis von ca. 20 m vom Grundstück des geplanten Vorhabens sowie die bisherige Nutzung des Eingriffsgrundstücks farbig dargestellt ist (z. B. Grünflächen, Hecken, Bäume mit Artangaben sowie Größe, Strauchbestände, Quellen, Bäche, Gräben, andere landschaftliche Besonderheiten sowie vorhandene Gebäude und Nebenanlagen)

3. **Lageplan-Planung** i. d. R. im Maßstab zwischen 1 : 100 und 1 : 500, in dem die künftige Nutzung des Grundstücks nach Realisierung des Bauvorhabens farbig - wie beim ersten Lageplan - dargestellt ist (einschließlich geplanter Begrünungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen).
   Als Kompensationsmaßnahmen kommen z. B. in Betracht: Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Obstwiesen, Waldrandpflanzung, Sukzessionsflächen.

4. **Flächenbilanzierung** mit Angaben
   - zur Größe des Eingriffs und Angabe des Wertes der ökologischen Werteinheiten in Gegenüberstellung,
   - zur Größe der Ausgleichsflächen und Angabe der erreichten ökologischen Verbesserung gegenüber der derzeitigen Landschaftssituation.

   Für die Flächenbilanzierung stehen mehrere anerkannte Verfahren zur Verfügung. Bei kleineren Eingriffen reichen vereinfachte Bewertungen aus (siehe Hinweis Nr. 2 sowie Folgeseiten).

5. **Kostenschätzung** bei Eingriffen mit einer Versiegelungsfläche größer als 500 m² für die geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweise

1. Eingrünungsmaßnahmen am Gebäude/auf dem Grundstück können nur dann als Ausgleich anerkannt werden, wenn sie über die übliche Grundstückseingrünung hinausgehen.

2. Die vollständige Vorlage der o. g. Unterlagen ist Voraussetzung für die Prüfung des Antrages.

3. Sofern es sich nicht um einen geringfügigen Eingriff handelt, behält sich der Oberbergische Kreis vor, einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach den anerkannten Bewertungsverfahren zu fordern. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung größer als 500 m² ist oder wertvolle Biotope betroffen sind. Über anerkannte Bewertungsverfahren geben die Untere Naturschutzbehörde bzw. Fachplanungsbüros Auskunft. Die hier erläuterte vereinfachte Bilanzierung ist kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren, sondern dient der Vereinfachung und kann bei kleineren Eingriffen im Oberbergischen Kreis verwendet werden.

Bei Fragen zur Eingriffsregelung wenden Sie sich bitte an

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -
Moltkestraße 42
Telefon: 02261 88-6718
Fax: 02261 88-6740

Oberbergischer Kreis
- Umweltamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de

Information über eine vereinfachte Flächenbilanzierung

Zur vereinfachten Eingriffsbewertung werden nachfolgend die wesentlichen Biotoptypen mit ihrer jeweiligen Wertigkeit aufgeführt. Neben der Flächengröße sind bei der vereinfachten Bilanzierung die Biotopwerte vor und nach dem Eingriff zugrunde zu legen und bei der Kompensationsberechnung zu verwenden.

Biotoptyp		Biotopwert
1.	Quellen unverbaut, ohne Fassung	28
2.	Quellen reglementiert, mit Fassung	21
3.	Fließgewässer mit Ufersaum gering beeinträchtigt	28
4.	Fließgewässer mit Ufersaum beeinträchtigt	15
5.	Gräben wasserführend	18
6.	Fließgewässer zeitweise wasserführend	19
7.	stehende Kleingewässer mit Verlandungszone zeitweise oder ständig wasserführend, größer als 2 m² (bei Neuanlage als Ausgleich: 15 Punkte)	20
8.	Teiche ohne Verlandungszone oder Fischteiche	10
9.	Ufergehölze, Moore, Sümpfe und nässebeeinflusste Wälder (Bruch-, Auwälder)	28
10.	Wald aus bodenständigen Laubbaumarten (älterer Bestand ab 30 Jahre)	23
11.	Wald aus bodenständigen Laubbaumarten (jüngerer Bestand bis 30 Jahre)	18
12.	Wald aus Nadelbäumen oder nicht bodenständigen Laubbaumarten	15
13.	Waldränder gestuft aus Bäumen und Sträuchern	21
14.	Gehölzflächen außerhalb des Waldes (Einzelbaum-Grundfläche unter der Krone, Baumreihe, Feldgehölze, Hecken, Gebüsch)	19
15.	aufgelassene Steinbrüche oder Abgrabungen, Höhlen, gefugte Natursteinmauern	19
16.	Heiden, Magerrasen	23
17.	Wiesen, Weiden, feucht oder nass	19
18.	Wiesen, Weiden ohne Auffälligkeiten	12
19.	Grünlandbrache	17
20.	Randvegetation an Äckern, Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Wällen o. ä.	14
21.	Randvegetation an Ufern oder Feuchtstandorten (krautig)	19
22.	Äcker	6
23.	Zier- und Nutzgärten, Rasen	8
24.	Gartenlandbrache	12
25.	Obstgärten mit niedriger oder jungen Obstgehölzen und Hausgartencharakter	11
26.	Obstwiesen	19
27.	**Gebäude, Asphalt, Pflasterflächen o. ä. (versiegelte Flächen)**	**0**
28.	**Schotterflächen, Fugenpflaster, Gittersteine o. ä. (teilversiegelte Flächen)**	**2**

Für einen Obstbaum (Hochstamm) kann eine Fläche von 70 m² gerechnet werden (siehe Beispiel auf der nächsten Seite), für z. B. eine Eiche *(Quercus robur)* oder Linde *(Tilia cordata)* können bis zu 100 m² gerechnet werden.

Die oben genannten Werte sind abgeleitet aus der Biotoptypenliste FROELICH/SPORBECK 1991.
In Zweifelsfällen oder bei besonderen betroffenen Landschaftsteilen sowie bei besonderen geplanten Eingriffen (z. B. Gebäude mit Dachbegrünung) empfiehlt sich eine Abstimmung der Bilanzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Beispielrechnung

- Neubau einer Lagerhalle und Anlegung einer Zufahrt und Rangierfläche im Außenbereich. Die Lagerhalle (10 x 30 m) und die Rangierfläche (10 x 10 m) sollen auf einer Obstwiede, die Zufahrt (20 x 6 m) auf einer normalen Wiese angelegt werden. Rangierfläche und Zufahrt sollen geschottert werden.
- Als Ausgleich sollen eine Hecke (50 m lang, 6 m breit) sowie eine Obstwiese auf einer bisher als Weide (1 000 m²) genutzten Fläche angelegt werden.
- Der Ausgleichswert übersteigt den Eingriffswert, so dass eine Kompensation des Eingriffs möglich ist. Eine Ersatzgeldzahlung ist somit **nicht** erforderlich.

Die Eingrünung der Lagerhalle hat **zusätzlich** zu erfolgen.

Eingriffe z.B.	Biotopwert vorher	abzüglich	Biotopwert nachher	=	Biotopwert-verlust	X	Flächengröße des Eingriffs in m²	=	Verlust an ökologischen Werteinheiten
• Gebäude	19		0		19		300		5 700
• Zufahrt	12		2		10		120		1 200
• Terrasse									
• Rangierplatz	19		2		17		100		1 700
•									
•									
							Gesamteingriffssumme	=	8 600

Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen) z.B.	Biotopwert nachher	abzüglich	Biotopwert vorher	=	Biotopwert-verbesserung	X	Flächengröße der Maßnahme in m²	=	Verbesserung an ökologischen Werteinheiten
• Hecken	19		12		7		300		2 100
• Sträucher									
• Bäume									
• Obstwiese	19		12		7		1 000 (x)		7 000
•									
•									
							Gesamtausgleichssumme	=	9 100

(x) Auf einer Obstwiese mit 1 000 m² müssen 15 Obstbäume (Hochstämme) gepflanzt werden

Der Punktwert für die Ausgleichsmaßnahmen muss mindestens so hoch sein wie der Punktwert des Eingriffs. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, kann der Gesamt- bzw. Teilausgleich durch eine Ersatzgeldzahlung erbracht werden.

Oberbergischer Kreis
- Umweltamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de